

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen

Telefon

056 619 92 05

Fax

056 619 91 80

Internet

www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

20. Juni 2011

Antwort zur Anfrage 12042

von Maja Meier, Grünliberale-Freis Wohle, betreffend Durchsetzen von regierungsrätlichen Auflagen – Implementierung eines Qualitätssicherungssystems für die Betriebsüberwachung der Mobilfunkantennen-Anlage an der Bifangstrasse 32

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Frage 1

Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, dass der Betreiber die Anlage teilweise eingeschaltet hat?

Antwort

Ja. Die Anlage wurde nach Rechtskraft der Baubewilligung und der Baufreigabe erstellt und am 18. April 2011 in Betrieb genommen.

Die Anlage muss in Betrieb genommen werden, damit eine Abnahmemessung durchgeführt werden kann. Die bauliche Abnahme wird meist in der Phase der Inbetriebnahme und der Abnahmemessung durchgeführt.

Da der Betreiber in der Regel die maximale Leistung, die umweltschutzrechtlich (NISV) möglich ist, bewilligen lässt und zu Beginn nur einen Teil der bewilligten Leistung verwendet bzw. betreibt, kann keine Grenzwertüberschreitung stattfinden. Beim vorliegenden Fall betragen die bewilligten Leistungen:

- GSM900: 4 x 1150 Watt
- GSM1800: 4 x 800 Watt
- UMTS2100: 4 x 800 Watt.

Die effektiv betriebenen Leistungen (Stichtag 16. Mai 2011) betragen:

- GSM900: 1 x 748, 1 x 1112, 1 x 1114 und 1 x 741 Watt
- GSM1800: 4 x 0 Watt (d. h. noch nicht in Betrieb)
- UMTS2100: 4 x 785,3 Watt.

Frage 2

Sind die vorgeschriebenen Abnahmemessungen durchgeführt worden?

Antwort

Ja. Die Abnahmemessung hat spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage zu erfolgen und ist die massgebende Handlung in Bezug auf die Strahlenbelastung.

Die Abnahmemessung wurde am 11. Mai 2011 vorgenommen. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 orientiert die Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt den Gemeinderat, dass die Mobilfunkanlage der Sunrise Communications AG an der Bifangstrasse 32 in Wohlen umweltschutzrechtlich rechtmässig betrieben wird.

Das Messresultat hat für die NIS-relevanten Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gezeigt, dass der in der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV) vorgeschriebene Anlagegrenzwert von 5 V/m von der Mobilfunkanlage eingehalten wird. Beim Ort mit der höchsten NIS-Belastung - hier in der Wohnung im 9. Obergeschoss an der Bifangstrasse 32 - beträgt das hochgerechnete elektrische Feld 3.99 V/m. Der Anlagegrenzwert wird demnach zu 79.8 % ausgeschöpft.

Ebenfalls eingehalten wird der Immissionsgrenzwert von 53.7 V/m im Geräteraum auf dem Dach an der Bifangstrasse 32. Der hochgerechnete Wert beträgt 38.42 V/m. Der Immissionsgrenzwert wird demnach zu 71.6 % ausgeschöpft. Die Messung wurde ordentlich und fachgerecht nach den Messempfehlungen des BAFU / METAS vom Juli 2002 durchgeführt und dokumentiert.

Die Bauabnahme dient dafür, die bewilligte Konstruktion mit der realisierten Anlage zu verifizieren. Sämtliche installierten Antennen wurden nachgemessen und entsprechen den Höhenangaben der bewilligten Baueingabeunterlagen. Die Azimute befinden sich alle im vorgegebenen Bereich und die mechanischen Elevationen wurden mit nichtverstellbaren Antennenhalterungen zwingend auf 0° montiert. Der in der Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 21. November 2004 angegebene minimale Höhenunterschied gegenüber OMEN 02 wird eingehalten.

Frage 3

Wer war bei der Abnahme anwesend?

Antwort

Die Abnahmemessung wurde durch die Firma maxwave AG, Zürich, im Beisein von Peter Eberhart, Fachstelle Umwelt der Bauverwaltung, durchgeführt. Die maxwave AG ist ein Ingenieurbüro, das vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) zertifiziert und als Messfirma akkreditiert wurde.

Für die Bauabnahme wurde Mullis + Cavegn AG, Ingenieurbüro für Kommunikation, Chur, beauftragt. Die Bauabnahme erfolgte im Beisein von Roland Konrad, Bereichsleiter Baugesuche Bauverwaltung Wohlen und Ivo Haueter, Experte NIS, BVU Abteilung für Umwelt sowie Udo Gissler, ENKOM AG.

Frage 4

Ist das vom Regierungsrat auferlegte Qualitätssicherungssystem implementiert?

Antwort

Ja.

Für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist der Kanton zuständig; die Gemeindebehörden wurden mit dem grossrätlichen Beschluss vom 20. August 2002 davon entlastet. Bei der Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden die Gesuchsdossiers mit den Standortdatenblättern bei der Abteilung für Baubewilligungen (AfB) und der Abteilung für Umwelt (AfU) archiviert. Grundsätzlich sind Leistungssteigerungen und auch Winkeleinstellungen von Mobilfunkanlagen bewilligungspflichtig. Die neusten relevanten technischen Daten aller im Kanton betriebenen Anlagen werden auf dem Verfahrensweg im Archiv nachgeführt.

Betreffend Kontrollen aller Mobilfunkanlagen in der Schweiz ist es den NIS-Fachstellen der Kantone möglich, die Mobilfunkparameter einzelner Anlagen aus der NIS-Datenbank des BAKOM in Biel abzufragen. Beim BAKOM werden 14-täglich sämtliche Betriebsparameter aufgezeichnet.

Ein weiteres Kontrollinstrument bietet eine Vorortkontrolle bei den entsprechenden Steuerungszentren der Mobilfunkbetreiber, bei denen die Bewilligungsdaten mit Stichprobenkontrollen mit den Betriebsdaten verglichen werden (QS-System). Personen der kantonalen NIS-Fachstellen sind berechtigt, unangemeldete Kontrollen bei den Steuerungszentren zu machen. Dabei werden die von einem Sender gefahrenen technischen Parameter – wie aktuelle Sendeleistung ERP, mechanischer, elektrischer und der gesamte Neigungswinkel, Hauptstrahlungsrichtung in Azimut Grad Nord – an Hand des massgebenden Standortdatenblattes kontrolliert.

Zudem müssen die Sendeleistungen und die Senderichtungen der Mobilfunkanlagen laufend kontrolliert werden. Mit dem Qualitätssicherungssystem werden die eingestellten Werte täglich mit den bewilligten verglichen. Überschreitungen müssen innert 24 Stunden behoben und die Vollzugsbehörden darüber informiert werden.

Die Netzbetreiberin Sunrise Communications AG hat dieses QS-System bis Ende 2006 eingeführt und durch einen fachlich ausgewiesenen Auditor prüfen lassen. Die Abteilung für Umwelt hat im Jahr 2007 zusätzliche Stichprobenkontrollen durchgeführt; es wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die Evaluation der Qualitätssicherungssysteme für Mobilfunkanlagen ist unter www.elektrosmog-schweiz.ch publiziert.

In diesem Zusammenhang hat der Kanton eine Auflage im Rahmen der Zustimmung formuliert, damit die Vorgaben des Bundesgerichtes in die Baubewilligungsverfahren einfließen können:

„Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesgerichtes vom 10. 3. 2005 (BGE 1A.160/2004) ist die Gesuchstellerin verpflichtet, das vom BAFU am 16. 1 2006 zugesprochene Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtung bei der beantragten Mobilfunkanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme umzusetzen. Allfällige Übertretungen sind den Behörden unverzüglich zu melden.“

Die behördliche Kontrolle soll sicherstellen, dass eine Anlage im Betrieb den Immissionsgrenzwert (IGW) und Anlagegrenzwert (AGW) der NISV an den jeweils relevanten Orten einhält. In aller Regel stellt die Einhaltung des AGW das strengere Kriterium dar als die Einhaltung des IGW. Der AGW ist eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung gemäss USG.

Bei der Qualitätssicherung geht es somit um eine Massnahme im Rahmen der Vorsorge. Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen werden getroffen, um allfällige, heute nicht quantifizierbare Risiken, vor allem bei langfristiger Einwirkung, niedrig zu halten. Sie sind gemäss USG so weit zu treffen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gestützt auf diese Kriterien wurden Höhe und Geltungsbereich der AGW in der NISV festgelegt.

Das vom BAFU 2006 vorgeschlagene QS-System basiert auf der Eigenverantwortung der Netzbetreiber, formalisiert sie jedoch und macht sie einer Überprüfung zugänglich. Die Netzbetreiber haben generelle Anforderungen für sich in Datenbanken, Handbüchern, Prozessbeschreibungen und Ausbildungsrichtlinien umgesetzt und diese unabhängig zertifizieren lassen.

Ob ein QS-System in der Praxis auch wirklich gelebt wird, wird an Hand von Stichprobenkontrollen durch die kantonale Behörde kontrolliert. Solche Kontrollen dienen insbesondere dazu, allfällige systemweite Schwachstellen zu erkennen und künftig zu eliminieren. Der Umgang mit Fehlern und die kontinuierliche Verbesserung der Abläufe sind wesentliche Bestandteile eines jeden QS-Systems.

Bei keiner der kontrollierten Anlagen war der AGW überschritten. Die QS-Systeme erfüllen somit die Forderung des Bundesgerichts nach sicherer Einhaltung des AGW.

Im Dezember 2010 und Januar 2011 wurde bei der Betreiberin in der Steuerungszentrale eine weitere gesamtschweizerische Stichprobenkontrolle unter der Federführung des BAFU durchgeführt. Der Schlussbericht wird Mitte 2011 erwartet.

Frage 5

Weshalb durfte die Einsprechergruppe nicht dabei sein?

Antwort

Die Abnahme wurde von der zuständigen Stelle durchgeführt. Einsprechergruppen werden nicht zur Abnahme eingeladen.

Frage 6

Weshalb darf sie nicht dabei sein, falls die Abnahme noch nicht erfolgte?

Antwort

-

Frage 7

Ist der Gemeinderat bereit, der Einsprechergruppe Einblick in das QS-System zu gewähren?

Antwort

Vergleiche detaillierte Ausführungen zu Frage 4. Für weitere Auskünfte steht Herr Ivo Haueter, Tel. 062 835 33 73, ivo.haueter@ag.ch zur Verfügung.

Frage 8

Sind beide Anfragen im Gesamtgemeinderat besprochen worden?

Antwort

Ja.

Frage 9

Wenn nein, weshalb nicht? Beide Anfrage waren an den Gesamtgemeinderat gerichtet!

Antwort

-

Frage 10

Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die regierungsrätlichen Auflagen durchzusetzen?

Antwort

-

Frage 11

Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, falls das QS-System nicht implementiert werden kann, weil es noch gar keine solchen System gibt?

Antwort

-

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Geht an

- Einwohnerrat
- Medien
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Ivo Haueter, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Beschwerdeführer/innen gegen Baubewilligung Nr. 2004-5427, c/o Peter Freudenthaler, Wالتenschwilerstrasse 33, 5610 Wohlen
- Bauverwaltung (MH/Kon/PE/mh BG 2004-5427)

Beilage:

- Schreiben Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, vom 30. Mai 2011